

# **Satzung**

## **über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Boppard (Tourismusbeitragssatzung - TBS)**

**vom 18.06.2018**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), hat der Stadtrat Boppard in seiner Sitzung am 18.06.2018 die folgende Satzung beschlossen:

### **INHALTSVERZEICHNIS**

§ 1 Erhebungszweck, -gebiet und -jahr	2
§ 2 Beitragspflichtige	2
§ 3 Beitragsmaßstab	2
§ 4 Hebesatz	3
§ 5 Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld	4
§ 6 Festsetzung und Fälligkeit	4
§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren	4
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 9 Datenerhebung und -verarbeitung	5
§ 10 Inkrafttreten	6

## **§ 1**

### **Erhebungszweck, -gebiet und -jahr**

(1) Die Stadt Boppard erhebt jährlich für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Tourismusbeitrag.

(2) Erhebungsgebiet ist das gesamte Stadtgebiet.

(3) Erhebungsjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Kosten für die in Abs. 1 bestimmten Zwecke anfallen und auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden.

## **§ 2**

### **Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen aufgrund des Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

(2) Besondere wirtschaftliche Vorteile aufgrund des Tourismus werden den in Abs. 1 genannten Rechtssubjekten geboten, wenn sie im Erhebungsgebiet im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen anbieten. Die Vorteile sind unmittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den Bedarf von Touristen zu decken; sie sind mittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den betrieblichen Bedarf derjenigen zu decken, denen unmittelbare Vorteile geboten werden. Dem Leistungsangebot im Sinne der Sätze 1 und 2 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.

(3) Im Erhebungsgebiet geboten werden die Vorteile auch ohne dortigen Wohn- oder Betriebssitz, sofern dort die Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 in einer Betriebsstätte (§ 12 Abgabenordnung - AO), mittels ständiger Vertretung (§ 13 AO) oder mittels sonstiger regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzter Örtlichkeit ausgeübt und werblich bekannt gemacht wird.

## **§ 3**

### **Beitragsmaßstab**

(1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Tourismus besteht in der objektiven Möglichkeit, aus der beitragspflichtigen Tätigkeit Verdienst zu erzielen und bemisst sich nach einem Messbetrag bestehend aus folgenden Komponenten: Dem Umsatz (Abs. 2) multipliziert mit einem Vomhundertsatz für den aus dem Tourismus resultierenden Umsatzanteil (Vorteilssatz, Abs. 3) sowie mit einem Vomhundertsatz für den Gewinnanteil der Betriebsart (Gewinnsatz, Abs. 4).

(2) Unter Umsatz i. S. d. Abs. 1 ist die Summe aller Entgelte (im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) des dem Erhebungsjahr (§ 1 Abs. 3) vorvergangenen Jahres zu verstehen, die im Rahmen der beitragspflichtigen Tätigkeit gem. § 2 erzielt wurden. Für diejenigen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden oder bei denen aus anderen Gründen ein Jahresumsatz nicht vorhanden ist, ist ein den Entgelten im Sinne des Satzes 1 entsprechender Ein-

nahmebetrag maßgeblich. Im Erhebungsgebiet erzielt ist der Umsatz auch, soweit aus dem innerörtlichen Leistungsangebot resultierende Pflichten außerhalb des Erhebungsgebietes erzielt werden. Abweichend von Satz 1 ist maßgebend:

- a) im Falle des Beginns oder der Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit im Erhebungsjahr: Der Umsatz des Erhebungsjahres.
- b) im Falle des Beginns einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im vergangenen Jahr: Der Umsatz des Erhebungsjahres.
- c) im Falle des Beginns einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im vorvergangenen Jahr: Der Umsatz des Vorjahres.

Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.

(3) Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den auf dem Tourismus beruhenden Teil des Umsatzes.

Der Vorteilssatz ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage 1 zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalten 2a bis 2c bestimmt.

Er ist für die dort angegebenen Betriebsarten nach dem Ort der Betriebsausübung innerhalb des Erhebungsgebietes in Zonen 1 bis 3 unterteilt. Die Begrenzung der Zonen ist für die Zone 1 und Zone 2 aus der Anlage ersichtlich. Die übrigen Flächen im Stadtgebiet gehören zu Zone 3.

(4) Der Gewinnsatz drückt die objektiven Gewinnmöglichkeiten der jeweiligen Betriebsart aus und ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage 1 zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 3 bestimmt.

Enthält die Spalte 3 der Anlage 1 das Kürzel „RS“ ist der niedrigste Reingewinnsatz der zu Beginn des Erhebungsjahres geltenden Richtsatzsammlung, herausgegeben vom Bundesministerium der Finanzen für die Finanzbehörden der Länder, zu Grunde zu legen. Im Übrigen können abweichende Festsetzungen gemäß § 163 Abgabenordnung getroffen werden.

(5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere der in der Betriebsartentabelle aufgeführten Tätigkeiten aus, so bemisst sich der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert.

(6) Der Stadtrat ermächtigt den Haupt- und Finanzausschuss, in besonders gelagerten Fällen Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Berechnungsgrundlagen zu beschließen.

#### **§ 4 Hebesatz**

Der Tourismusbeitrag wird nach einem Vomhundertsatz von dem nach § 3 Abs. 1 ermittelten Messbetrag bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Hebesatz) wird für die Erhebungsjahre 2017 und 2018 in einer „Satzung über die Festlegung des Hebesatzes für die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Boppard“ festgelegt. Ab dem Jahre 2019 erfolgt die Festlegung in der für das Erhebungsjahr geltenden Haushaltssatzung.

## **§ 5**

### **Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit Anfang des Erhebungsjahres. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungsjahres aufgenommen oder vor dem Ablauf des Erhebungsjahres beendet, verkürzt sich der zu veranlagende Zeitraum (Erhebungszeitraum) entsprechend.

(2) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

## **§ 6**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Der Tourismusbeitrag wird nach Entstehung der Beitragsschuld (§ 5 Abs. 2) festgesetzt.

Während des laufenden Erhebungsjahres werden Vorausleistungen auf die Beitragsschuld erhoben. Die Vorausleistungen werden grundsätzlich nach dem für das letzte abgerechnete Erhebungsjahr festgesetzten Messbetrag berechnet; die Stadtverwaltung kann die Vorausleistungen an den Beitrag anpassen, der sich voraussichtlich für das laufende Erhebungsjahr ergeben wird. Wurde bisher noch keine Festsetzung vorgenommen, ist die Vorausleistung auf der Grundlage des voraussichtlichen Umsatzes im entsprechenden Erhebungsjahr zu ermitteln.

(2) Der Tourismusbeitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

Die Vorausleistungen werden ebenfalls durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind zu den jeweiligen im Bescheid festgelegten Fälligkeiten, frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides, zu zahlen.

(3) Auf die Beitragsschuld wird die für das Erhebungsjahr gezahlte Vorausleistung angerechnet.

(4) Ergibt sich für das Erhebungsjahr eine Beitragsschuld von weniger als 10,00 € so wird vorläufig von einer Beitragsfestsetzung abgesehen. Der Beitrag wird im Rahmen der gesetzlichen Festsetzungsverjährung in den Folgejahren festgesetzt, sobald sich insgesamt für mehrere Erhebungsjahre eine Beitragsschuld von mindestens 20 € ergibt.

## **§ 7**

### **Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren**

(1) Die Beitragspflichtigen haben der Stadtverwaltung die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie haben der Stadtverwaltung auf Anforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen. Insbesondere haben sie den erzielten Umsatz zu erklären und anhand der bereits dem Finanzamt erbrachten oder geschuldeten Nachweise, z.B. durch die Umsatzsteuervoranmeldungen, die Umsatzsteuererklärung oder den Umsatzsteuerbescheid, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht, durch die finanzamtlich geprüften Erklärungen für die betreffende einkommensteuerliche Einkunftsart, zu belegen; bei Filialbetrieben ist die der Unternehmensleitung gegenüber vorgenommene Abrechnung über die Betriebseinnahmen vorzulegen.

(2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann die Stadtverwaltung

- a) beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den dort erklärten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§ 3 Abs. 2) des pflichtigen Betriebes einholen,
  - b) bei dem dafür zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen,
  - c) in dem beitragspflichtigen Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbes. betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenlisten) einsehen,
- und die somit ermittelten Tatsachen der Beitragsberechnung zugrunde legen.

Im Übrigen gilt die Schätzungsbefugnis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG i. V. m. § 162 AO.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Wer entgegen § 7 dieser Satzung

1. die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder
2. auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung
  - a) des Beitrages
  - b) der Vorausleistungnicht oder nicht vollständig macht oder
3. den erzielten Umsatz nicht durch Nachweise der in § 7 Abs. 1 Satz 3 genannten Art belegt oder
4. das Einsehen von Unterlagen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c) nicht erlaubt

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## **§ 9 Datenerhebung und -verarbeitung**

(1) Die Stadtverwaltung kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1, § 14 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten,

- aus den beim zuständigen Finanzamt für die jeweiligen Pflichtigen vorliegenden Daten,
- den Daten des Melderegisters,
- den bei der Stadtverwaltung vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldung sowie Änderungsmeldungen von Gewerbebetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung

erheben.

(2) Die Stadtverwaltung darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab 01.01.2017 in Kraft und ersetzt die am 19.06.2017 vom Stadtrat beschlossene Satzung.

Zugleich tritt die „Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages der Stadt Boppard vom 26.05.2008“ außer Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Satz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

56154 Boppard, 25.06.2018  
Stadtverwaltung Boppard

Dr. Walter Bersch  
Bürgermeister

**Anlage 1 zur Tourismusbeitragssatzung**

(Betriebsartentabelle)

0	1	2a	2b	2c	3
<u>BA-Nr.</u>	<u>Betriebsart:</u>	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) <b>Zone 1</b>	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) <b>Zone 2</b>	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) <b>Zone 3</b>	<u>Ge</u> <u>winn</u> <u>sat</u> z (§ 3 Abs.4)
<b>AA. <u>Unterkunft:</u></b>					
01	Hotel, Gasthof, Pension, jeweils mit Halb- u. Vollpension, außer Gaststättenbetrieb (→ unten B.), Betriebsstätten-Umsatz bis 500.000 €	95%	95%	95%	RS
02	Hotel, Gasthof, Pension, jeweils mit Halb- u. Vollpension, außer Gaststättenbetrieb (→ unten B.), Betriebsstätten-Umsatz über 500.000 €	95%	95%	95%	RS
03	Hotel garni, Pension (auch Privatpension) garni, Betriebsstätten-Umsatz bis 200.000 €; <u>Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Privatzimmern, Umsatz über 30.000 €</u>	95%	95%	95%	RS
04	Hotel garni, Pension (auch Privatpension) garni, Betriebsstätten-Umsatz über 200.000 €	95%	95%	95%	RS
05	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Privatzimmern, Umsatz bis 30.000 €	95%	95%	95%	15%
06	Jugendherberge, -gästehaus, Erholungsheim	100%	100%	100%	2%
07	Campingplatz	100%	100%	100%	12%
08	Vorsorge-, Rehabilitationsklinik für ausgangsfähige Patienten	100%	100%	100%	1%
09	sonstige Gewährung von Unterkünften an Übernachtungsgäste	95%	95%	95%	8%
<b>BA. <u>Gastronomie:</u></b>					
01	Restaurant, Speisegaststätte (auch Pizzerien; einschließl. eingegliedeter sonstiger Gastronomie-Betriebsarten)	70%	35%	18%	RS
02	Restaurant mit Selbstbedienung	60%	30%	15%	5%
03	Café, Eisdiele, Bistro	80%	40%	20%	RS
04	Imbissbetrieb (auch Pizza-, Döner-, Waffel-, Crêpe-Verkauf etc.)	70%	35%	18%	RS
05	Schankwirtschaft	70%	35%	18%	RS
06	Straußwirtschaft, sonstige saisonal bewirtschaftete Gastronomie (z.B. "Hütte")	80%	40%	20%	16%
07	Tanzlokal, Discothek, Bar, Vergnügungsort	75%	40%	20%	7%
08	sonstige Gastronomie-Betriebsarten (z.B. Kiosk-Ausschank, mobiler Ausschank bei Festen u. sonst. öffentl. Veranstaltungen)	75%	40%	20%	10%
<b>C. <u>Einzelhandel mit überwieg. direktem Kontakt zu Touristen:</u></b>					
<b>CA. <u>Schwerpunkt Nahrungs- u. Genussmittel</u></b>					
01	Bäckerei, Backwarenhandel, Konditorei (außer Café →B.), einschließl. bäckereiübl. Nahrungs- u. Genussmittel sowie Stehcafé	20%	10%	5%	RS
02	Fleischerei, Eh. m. Fleisch, Geflügel, Eier, Wurstwaren, Fisch, einschl. Verkauf zum Verzehr an Ort u. Stelle	20%	10%	5%	RS

**Anlage 1 zur Tourismusbeitragssatzung**

(Betriebsartentabelle)

0	1	2a	2b	2c	3
<u>BA-Nr.</u>	<u>Betriebsart:</u>	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) <b>Zone 1</b>	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) <b>Zone 2</b>	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) <b>Zone 3</b>	<u>Ge</u> <u>winnsat</u> <u>z</u> (§ 3 Abs.4)
03	Obst, Gemüse, Südfrüchte, Kartoffeln	7%	4%	2%	RS
04	Reformwaren, Bio-, Naturkost, Feinkost, Spezialitäten	7%	4%	2%	RS
05	Süßwaren, Tee, Kaffee, Spirituosen, auch Wein u. Weinprodukte u. Geschenkartikel im Nebensortiment	20%	10%	5%	5%
06	Tabakwaren, Zeitschriften	7%	4%	2%	RS
07	Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz bis 1.000.000 €	7%	4%	2%	RS
08	Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz über 1.000.000 € (=Verbrauchermärkte)	8%	4%	2%	2%
09	Waren verschiedener Art im Kioskbetrieb (Lebensmittelkiosk, Trinkhalle)	15%	7%	4%	RS
10	Wein-/ Weinprodukte-Einzelhandel, einschließl. Nebensortiment: regionaltypische Nahrungs- u. Genussmittelspezialitäten, Spirituosen u. Getränke; Winzergenossenschaft	20%	10%	5%	RS
11	Wein- u. Weinprodukte, Direktverkauf an Verbraucher aus Eigenproduktion (außer Straußwirtschaft →B)	20%	10%	5%	7%
<b>CB.</b>	<b><u>sonstige Waren</u></b>				
01	Apotheke	4%	2%	1%	RS
02	Bekleidung, Schuhe, Lederwaren, Modewaren, Bekleidungsaccessoires	40%	20%	10%	RS
03	Bücher, Schreib- u. Papierwaren, Ansichtskarten, Zeitschriften etc.	30%	15%	8%	RS
04	Drogerie, Parfümerie (außer "Drogeriemarkt" →Waren verschied. Art)	20%	10%	5%	RS
05	Fahrräder und Zubehör, einschließl. Reparatur	4%	2%	1%	RS
06	Geschenkartikel, kunstgewerbl. Erzeugnisse, Porzellan-, Keramik-, Glaswaren, Souvenirs	60%	30%	15%	RS
07	Kfz-Betriebsstoffe (Kraft- u. Schmierstoffe; als Vertrieb eigener Waren)	12%	6%	3%	2%
08	Kfz-Betriebsstoffe-Vertriebsagentur (Agenturtankstelle), einschließl. Wartungsdienst, Shop und Waschanlage	12%	12%	12%	4%
09	Kunstgegenstände, Antiquitäten	15%	10%	5%	8%
10	Optiker	8%	4%	2%	RS
11	Schmuck, Uhren	20%	10%	5%	RS
12	Sport- u. Spielwaren, Bastelbedarf, Hobbyartikel; Campingbedarf; Fotoartikel	20%	10%	5%	RS
13	Telekomm.-Artikel, Elektronik-Kleingeräte	10%	5%	3%	RS
14	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel (auch sog. Drogeriemärkte etc.), Umsatz bis 1 Mio. €	20%	10%	5%	6%
15	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel (auch sog. Drogeriemärkte etc.), Umsatz über 1 Mio. €	8%	4%	2%	3%
16	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel, im <u>Kioskbetrieb</u>	60%	30%	15%	6%



**Anlage 1 zur Tourismusbeitragssatzung**

(Betriebsartentabelle)

0	1	2a	2b	2c	3
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) <b>Zone 1</b>	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) <b>Zone 2</b>	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) <b>Zone 3</b>	Ge- winnsat z (§ 3 Abs.4)
17	sonstiges Warenangebot mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	40%	20%	10%	6%
<b>DA. Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen:</b>					
01	Ausflugsfahrten m. Landfahrzeugen aller Art	95%	95%	95%	17%
02	Fremden-, Wanderführung, Besichtigungsleitung	95%	95%	95%	44%
03	Kinobetrieb	2%	2%	2%	5%
04	Schwimmbad (außer: Gastronomie → oben Gruppe B)	9%	9%	9%	1%
05	Seilbahnbetrieb	95%	95%	95%	1%
06	Spielautomatenbetrieb	9%	9%	9%	RS
07	Sportgerätevermietung, Fahrradverleih	95%	95%	95%	21%
08	Sporttraining, -kurse (z.B. Golf, Biking-, Walking, Reiten usw.)	9%	9%	9%	16%
09	Sport- und Spieleinrichtungen/-anlagen (z.B. Tennis-Golfplätze, Kletter-/Hochseilgarten, Minigolf, Trampolin etc.)	90%	90%	90%	4%
10	Stadtrundfahrten mit Sonderfahrzeugen	95%	95%	95%	8%
11	sonstige Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	90%	90%	90%	12%
12	Fitnesszentren	5%	2,5%	1%	RS
<b>E. sonstige Dienstleistungen mit direktem Kontakt zu Touristen:</b>					
<b>EA Gesundheitswesen u. Körperpflege</b>					
01	Arztpraxis, Allgemeinmedizin und hausärztliche innere Medizin	0,4%	0,4%	0,4%	27%
02	Arztpraxis, sonstige Fachrichtungen (außer med.dent.); Heil-, Naturheilpraxis	0,3%	0,3%	0,3%	26%
03	Friseurbetrieb	4%	2%	1%	RS
04	Kosmetikbehandlung, Nageldesign, Schönheitspflege, Massagen, Bäder, Inhalation, Wellnessdienstleistungen; auch als mobile Dienstleistung; einschließl. Handel mit entspr. Waren	11%	5%	3%	RS
05	Sauna, Solarium	4%	4%	4%	RS
06	Tierarztpraxis	0,4%	0,4%	0,4%	16%
07	Zahnarztpraxis	0,3%	0,3%	0,3%	18%
08	Krankenhaus	0,5%	0,5%	0,5%	1%
09	sonstige Dienstleistungen für Gesundheit und Körperpflege (z.B. Ernährungs-, Lebensberatung, Begleitedienste usw.)	5%	5%	5%	14%
<b>EB. sonstige Dienstleistungen mit unmittellb. Vorteil:</b>					
01	Bahn-Vertriebs- u. -Kundenservice-Stelle	2%	2%	2%	3%
02	Beförderung von Personen, Fahrzeugen, Gütern etc. mit Fährschiffen	70%	70%	70%	13%
03	Bestattungsinstitut	0,3%	0,3%	0,3%	RS
04	Parkraumbewirtschaftung	7%	7%	7%	8%

**Anlage 1 zur Tourismusbeitragssatzung**

(Betriebsartentabelle)

0	1	2a	2b	2c	3
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) <b>Zone 1</b>	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) <b>Zone 2</b>	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) <b>Zone 3</b>	Ge winnsat z (§ 3 Abs.4)
05	Personenbeförderung mit Bussen	7%	7%	7%	RS
06	Personenbeförderung mit Schiffen	95%	95%	95%	5%
07	Personenbeförderung mit Taxi oder Mietwagen	10%	10%	10%	RS
08	Postagentur, Postvertriebsstelle	7%	7%	7%	9%
09	Reisebüro	7%	7%	7%	8%
10	sonstige Dienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	7%	7%	7%	10%
<b>F.</b>	<b>Zulieferung iwS. (= Leistungsangebot an örtliche Unternehmen):</b>				
<b>FA.</b>	<b>Waren, Stoffe, Infrastruktur:</b>				
01	Abfallbeseitigung, Containerdienst	7%	7%	7%	8%
02	Bau- und Heimwerkerbedarf (Anstrichmittel, Bodenbeläge, Tapeten, Gartengeräte, Installations- u. Elektroartikel sowie baumarktüb. Nebensortiment - Baumärkte)	2%	2%	2%	RS
03	Blumen-/Pflanzen-/Saatgut-Handel	7%	7%	7%	RS
04	Brennstoffhandel (Groß- u. Einzelh., auch Brennholz)	5%	5%	5%	RS
05	Bürotechnik-/möbel-, EDV-/IT-Geräte-, Hard- u. Software-Handel	4%	4%	4%	RS
06	Catering, Partyservice	2%	2%	2%	10%
07	Druckerei, Verlag	8%	8%	8%	7%
08	Elektro-Haushalts-, Unterhaltungselektronik-Großgeräte (Kleingeräte nur als Nebensortiment, vgl. CB13)	0,4%	0,4%	0,4%	5%
09	Getränkhandel (nicht Schwerpunkt Weinprodukte; nicht reiner Großhandel)	12%	12%	12%	RS
10	Großhandel mit Waren der in Betriebsartengruppe C genannten Arten	20%	20%	20%	3%
11	Güterbeförderung (außer Fernverkehr), Kurier-/Postdienst	3%	3%	3%	RS
12	Handelsvermittlung der in Betriebsartengruppe C genannten Waren	20%	20%	20%	17%
13	Haushaltswaren (Glas-, Porzellan-, Kunststoff- u. Metallwaren)	0,4%	0,4%	0,4%	RS
14	Kfz-/Zubehör-Handel	4%	4%	4%	RS
15	Kfz-Reparaturwerkstatt (auch: -Lackiererei, -Polsterei, -Sattlerei), Kfz-Wartungs-/Pflegedienst (außer in Tankstellen)	4%	4%	4%	RS
16	Kfz-Vermietung	4%	4%	4%	8%
17	Möbel, Küchen, Teppiche, Leuchten, sonst. Wohneinrichtungsbedarf (Groß- und Einzelhandel)	0,4%	0,4%	0,4%	4%
18	Orthopädie-, Sanitätswaren, medizinische Hilfsmittel (Groß- u. Einzelhandel)	10%	10%	10%	7%
19	Telekommunikationsunternehmen	7%	7%	7%	2%

**Anlage 1 zur Tourismusbeitragssatzung**

(Betriebsartentabelle)

0	1	2a	2b	2c	3
<u>BA-Nr.</u>	<u>Betriebsart:</u>	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) <b>Zone 1</b>	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) <b>Zone 2</b>	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) <b>Zone 3</b>	<u>Ge-</u> <u>winnsat</u> <u>z</u> (§ 3 Abs.4)
20	Vermietung/Verpachtung von betrieblich genutzten Immobilien an Betriebe aus Gruppen A-E	Vorteilssatz der Betriebsart (aus Gruppen A.-E.) des jeweils Nutzungsberechtigten	Vorteilssatz der Betriebsart (aus Gruppen A.-E.) des jeweils Nutzungsberechtigten	Vorteilssatz der Betriebsart (aus Gruppen A.-E.) des jeweils Nutzungsberechtigten	24%
21	Versorgungsunternehmen, Energie-	7%	7%	7%	6%
22	sonstiges Waren- bzw. Lieferangebot an örtliche Unternehmen für Bedarf von Touristen	7%	7%	7%	7%
<b>FB.</b>	<b><u>Bauwirtschaft:</u></b>	1,5%			
01	Architektur-, Bauingenieur-, Baustatik-, Vermessungsbüro	1%	1%	1%	24%
02	Bauträgerschaft an Immobilien im Stadtgebiet; gewerblicher Grundstückshandel	7%	7%	7%	6%
03	Bauunternehmen	2%	2%	2%	RS
04	Dachdeckerei	2%	2%	2%	RS
05	Elektroinstallation	2%	2%	2%	RS
06	Fliesen-, Fußboden-, Parkettlegerie	2%	2%	2%	RS
07	Garten-/Landschaftsbau	2%	2%	2%	RS
08	Klempnerei, Heizungs-/Gas-/Wasser-, Lüftungsinstallation, auch Gastronomietechnik	2%	2%	2%	RS
09	Malerbetrieb, Lackiererei	2%	2%	2%	RS
10	Raumausstattung	2%	2%	2%	RS
11	Schlosserei	2%	2%	2%	RS
12	Schreinerei, Tischlerei	2%	2%	2%	RS
13	Stuckateur, Gipserei, Verputzerei	2%	2%	2%	RS
14	Zimmerei, Holzbau, Innenausbau	2%	2%	2%	RS
15	sonstige Betriebsarten der Bauwirtschaft (z.B. Abbrucharbeiten, Fensterbau, Gebäudeabdichtung/-trocknung, Glasergerwerbe, Gerüstbau/-verleih, Holz- u. Bautenschutz, Maurerarbeiten, etc.)	2%	2%	2%	9%
<b>FC.</b>	<b><u>Dienstleistungen</u></b>				
01	Buchhaltungs-, Büro-, Schreib-, Übersetzungsdienste	8%	8%	8%	18%
02	Computer-/IT-Dienstleistungen, Softwareherstellung, Webdesign, sonstige techn. Unternehmensberatung	4%	4%	4%	17%
03	Fotostudio	9%	9%	9%	RS
04	Gärtnerische Dienstleistungen (überwieg. Pflege, vgl. oben FB07)	2%	2%	2%	12%
05	Gebäude-/Fensterreinigung	9%	9%	9%	RS
06	Geld- u. Kreditinstitut	10%	10%	10%	10%
07	Grafik-Design	8%	8%	8%	24%
08	Hausmeisterdienst u. techn. Betreuung (Kleinreparaturen usw.) an Ferienwohnobjekten	2%	2%	2%	20%
09	Immobilienvermittlung (außer an wechselnde Gäste)	4%	4%	4%	18%

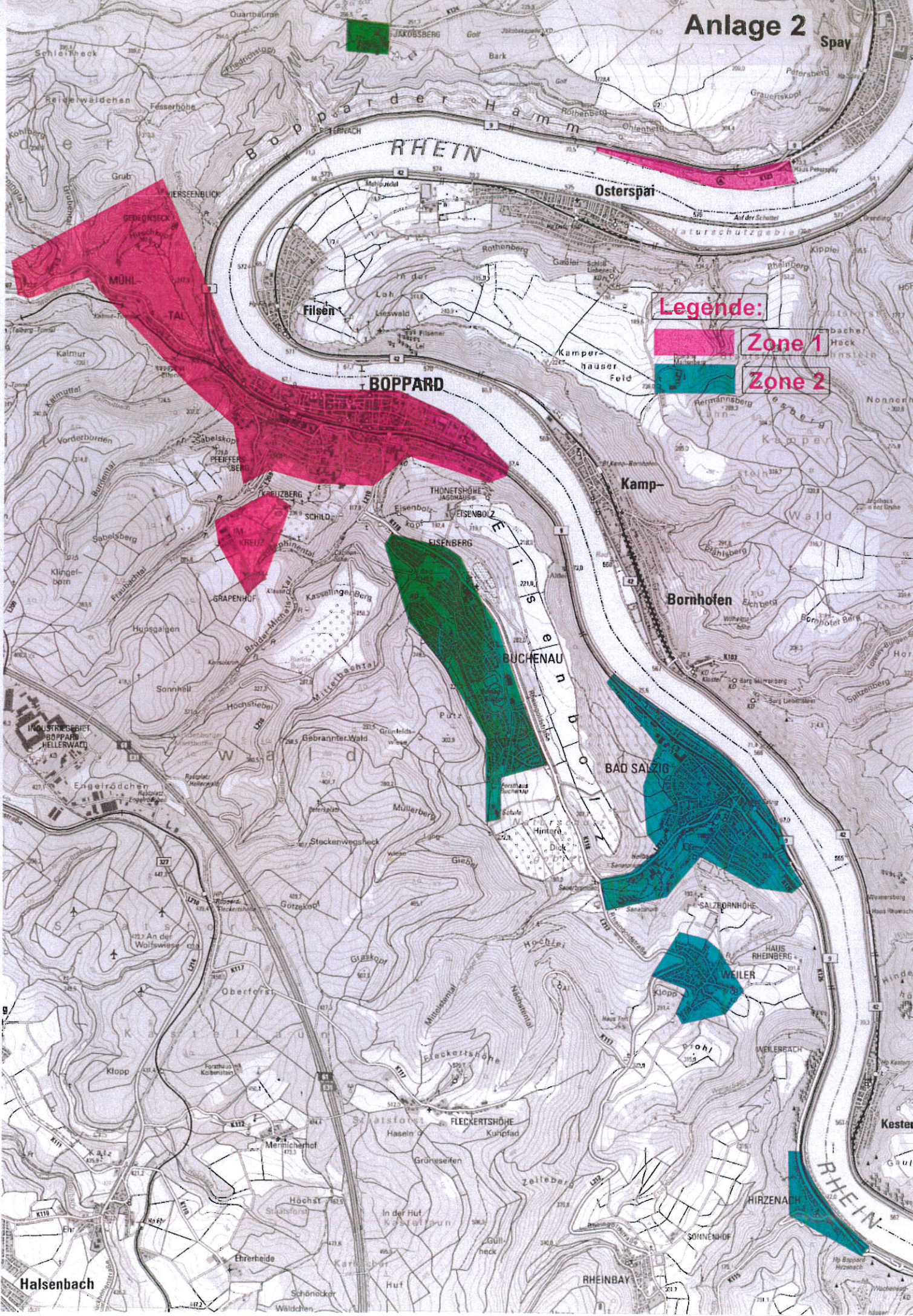
**Anlage 1 zur Tourismusbeitragssatzung**

(Betriebsartentabelle)


0	1	2a	2b	2c	3
<u>BA-Nr.</u>	<u>Betriebsart:</u>	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) <b>Zone 1</b>	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) <b>Zone 2</b>	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3) <b>Zone 3</b>	<u>Ge- winnsat</u> z (§ 3 Abs.4)
10	Mietvermittlung von Ferienwohnungen/-appartments/-häusern an wechselnde Gäste, einschl. Objektverwaltung und -betreuung	95%	95%	95%	9%
11	Recht/Steuern/Wirtschaft: a) Notariat	5%	5%	5%	26%
12	Recht/Steuern/Wirtschaft: b) Rechtsanwaltskanzlei	5%	5%	5%	26%
13	Recht/Steuern/Wirtschaft: c) Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, kfm. Unternehmensberatung	8%	8%	8%	19%
14	Veranstaltungsservice, Künstler-Vermittlung, Vermietung von Event-Technik	3%	3%	3%	15%
15	Versicherungs-, Bauspar-, Finanzierungsvermittlung	3%	3%	3%	RS
16	Wäscherei, Reinigung, Heißmangel, Waschsalon etc.	6%	6%	6%	RS
17	Werbung (Gestaltung, Vermittlung, Vertrieb), auch Werbefotografie	8%	8%	8%	15%
18	sonstiges Dienstleistungsangebot an örtliche Unternehmen für Bedarf von Touristen (z.B. Desinfektion und Schädlingsbekämpfung, selbstständige Köche, Musiker, Tontechniker etc.)	7%	7%	7%	18%



# Anlage 2



## Legende:

-  Zone 1
-  Zone 2

Halsenbach

RHEIN



**Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56154 Boppard, 25.06.2018  
Stadtverwaltung Boppard

Dr. Walter Bersch  
Bürgermeister